

# Bausachverständige

Bauschäden, Bau- und Gebäudetechnik, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit



- Das neue WTA-Merkblatt 4-6
- Fäuleschäden an Holzspielplätzen – Teil 2
- Radonschutz? Pflichten und Fehlinterpretationen
- Zugänglichkeit von DIN-Normen
- Gebäudetyp E
- Ingenieurmäßige Lösungen statt a.a.R.d.T.



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Heute gibt es etwas zu feiern. Unsere Zeitschrift »Bausachverständige« wird 20!

Vor 20 Jahren wurde mit dem Zusammenschluss der beiden Zeitschriften »BIS – Der Bau- und Immobiliensachverständige« des Bundesanzeiger Verlags und »ARCONIS« aus dem Fraunhofer IRB Verlag mit der Ausgabe 1/2005 diese Zeitschrift aus der Taufe gehoben.

Das war – wenn man es so sagen darf – die Grundsteinlegung für eine Erfolgsgeschichte. Seit 20 Jahren ist es unser Bestreben, Ihnen mit Beiträgen aus Bautechnik und Baurecht wichtige Informationen und Fachwissen für Ihre tägliche Arbeit zu vermitteln und die Komplexität des Bausachverständigenwesens im Spannungsfeld zwischen technischen und juristischen Fragestellungen etwas zu erhellen.

Realisiert wird dies durch ein Team aus einer juristischen und einer technischen Redaktion und die Infrastruktur zweier professioneller Verlage. Unterstützt werden wir bei unserer Arbeit von einem hochkarätigen Beirat mit Expertinnen und Experten aus den für die Thematik der Zeitschrift relevanten Bereichen, die die Zeitschrift kritisch und konstruktiv begleiten, den Redakteuren als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und zudem auch regelmäßig als Autoren für die Zeitschrift tätig sind. Vielen Dank für Ihr Engagement.

Danke auch an alle unsere Autorinnen und Autoren, die mit ihren fundierten Beiträgen dazu beitragen, Sie, liebe Leserinnen und Leser, mit aktuellen Informationen und neuestem Fachwissen zu versorgen.

An dieser Stelle bedanken wir uns vor allem bei Ihnen, unseren Leserinnen und Lesern, für Ihre Treue und Ihr Interesse. Ihnen allen ist es zu verdanken, dass der »Bausachverständige« mittlerweile das führende Informationsmedium im Bausachverständigenwesen ist. Das ist uns Verpflichtung und Ansporn zugleich.

Ihr Redakteursteam



Dipl.-Ing. Thomas Altmann,  
verantw. Redakteur  
»Bausachverständige«



RA Lutz D. Fischer, Redakteur  
»Bausachverständige«



## BAUSCHÄDEN

Tobias Huckfeldt, Christian Brischke  
**Fäuleschäden an Holzspielplätzen und ihre Vermeidung – Teil 2** ..... 13

Anne Klein-Vehne  
**Kleiner Steckbrief: Braunfäuletrameten**  
 Zusammenfassung von Hausfäulepilzen mit weißen Poren, die Braunfäule verursachen..... 25

Carsten Clobes  
**Ursache für Schäden am Laminatfußboden** ..... 27

## BAUTECHNIK

Karin Leicht  
**Radonschutz? Pflichten und Fehlinterpretationen** ..... 32

Stephan Keppeler  
**Das neue WTA-Merkblatt 4-6 – regelt nicht nur Innenabdichtungen**..... 36

## BAUFORSCHUNG

Margarete Schweizer, Thomas Altmann  
**KI für Bausachverständige – Potenziale erkennen und nutzen**  
 Ergebnisse einer Kurzumfrage ..... 39

## BAURECHT

Franziska Bouchard  
**Zugänglichkeit von DIN-Normen als Schlüssel zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit ?**  
 Über die Möglichkeiten einer kostenfreien Zugriffsmöglichkeit auf deutsche DIN-Normen im Licht des Urteils des EuGH vom 05.03.2024 – C-588/21 P ..... 58

Franziska Bouchard  
**Gebäudetyp E**  
 Die Krux der anerkannten Regeln der Technik..... 63

Michael Halstenberg  
**Weg von den allgemein anerkannten Regeln der Technik hin zu ingenieurmäßigen Lösungen**  
 Innovation bedeutet zeitgemäße technische Regelwerke verwenden..... 65

## TOP-THEMA

Vladislava Zdesenko, Igor Zarva  
**Befangenheit von Sachverständigen**  
 Überblick, Rechtsprechung und Rechtsfolgen ..... 70

## RECHTSPRECHUNGSREPORT

Eva-Martina Meyer-Postelt  
**Sachverständigenrecht** ..... 66

Nachrichten – Aktuelles..... 5  
 Produkte und Verfahren..... 43  
 Normen aktuell und Bauforschung aktuell ..... 54  
 Leserbrief, Buchvorstellungen..... 79  
 Impressum | Veranstaltungstermine ..... 81



**Titelbild:** Anne Klein-Vehne: Kleiner Steckbrief Braunfäuletrameten, S. 25-26 .

# Radonschutz? Pflichten und Fehlinterpretationen

## Vorbemerkung

Die grundsätzliche Verpflichtung zum Radonschutz für **alle** Neubauten ergibt sich aus dem bereits seit 31.12.2018 gültigen Strahlenschutzgesetz, kurz StrlSchG, dort im § 123 Abs.1:

»(1) Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn 1. die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden und 2. in den nach §121 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Gebieten zusätzlich die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Maßnahmen eingehalten werden.«

Besondere, zusätzliche Maßnahmen zum ohnehin vorzusehenden baulichen Radonschutz sind demnach noch für Neubauvorhaben in sog. Radonvorsorgegebieten zu treffen.

Für Bestandsgebäude hat die Gesetzgebung vorgesehen, dass Radonschutzmaßnahmen bei Vornahme von energetischen Sanierungen in Betracht gezogen werden **sollen**, vgl. § 123 Abs. 4 (wie vor):

(4) »Wer im Rahmen der baulichen Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.«

Die bekannte juristische Wertung des Begriffs »Soll« wird an dieser Stelle nicht vertieft, nur kurz zusammengefasst im Sinne von »Soll bedeutet, wenn man kann, dann muss man auch«. Zu beachten ist dabei die Maxime, dass es um das Schutzziel »Mensch« geht. Vor schädlichen Einwirkungen durch Radon ist demnach nicht die Baukonstruktion zu schützen, anders als z. B. bei der Einwirkung durch Wasser, Frost, Klima und dergleichen, sondern Radonschutzmaßnahmen sind als Gesundheitsprävention demnach dort zu treffen, wo das Schutzziel Mensch sich aufhält und/oder arbeitet. So ist auch zwischen Gebäuden mit Aufenthalts- und Wohnräumen in Untergeschossen und solchen, in denen dort lediglich untergeordnete, zeitlich kaum genutzte Abstellräume vorgesehen sind, zu unterscheiden. Inwiefern Untergeschosse dann durch offene oder geschlossene Treppenhäuser erschlossen sind und möglicherweise ein Luftverbund zu den Aufenthalts- und Arbeitsräumen in den darüber liegenden Geschossen besteht, kann demnach einen wesentlichen Unterschied für die Radonbelastung

der Menschen darstellen. Mehrfamilienwohnhäuser und Gewerbegebäude mit abgeschlossenen Treppenhäusern können hier gegenüber offenen Einfamilienhäusern im Vorteil sein.

Es folgt eine nicht abschließend vollständige, exemplarische Auflistung möglicher Fehlinterpretationen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Radon und dem baulichen Radonschutz.

## Fehlinterpretation Nr. 1: Radonaktivitätskonzentration

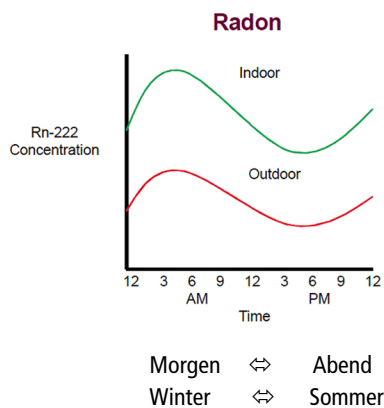
Häufig besteht Unkenntnis darüber, dass die Radonkonzentration (eigentlich: Radonaktivitätskonzentration) im Tagesverlauf und auch im Jahresverlauf nicht konstant ist, sondern deutlichen Schwankungen unterliegt. Somit spielt es also bei Radonmessungen eine wesentliche Rolle, wann im Jahr und vor allem auch wie lange gemessen wird. Dies hatte auch die Gesetzgebung im Blick, indem zur Ermittlung der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen – in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen – der Jahresmittelwert zu erfassen ist. Kurzzeitige Messungen sind zur Ermittlung eines möglichen Radonproblems in Innenräumen nicht geeignet.

Im StrlSchG sind mit den §§ 124 und 126 jeweils die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentrationen zu bewerten, was konsequenterweise für die Beurteilung einer möglichen Radonproblematik eine einjährige Messung erfordert. Abweichend kürzere Messungen erfordern eine genaue fachliche Beurteilung des Messzeitraums, maßgeblich unter Bezugnahme auf die jahreszeitliche Variabilität der Radonkonzentration und der Ungenauigkeit infolge der verkürzten Messdauer.

Abb. 1 soll dies verdeutlichen und zeigt sowohl die mögliche Schwankungsbreite innerhalb eines Tageszyklus, als auch im Jahresverlauf.

## Fehlinterpretation Nr. 2: Feuchteschutz

Der Eintritt von Radongas erfolgt potentiell über alle erdberührten Bauteile infolge der Transportmechanismen Konvektion und Diffusion. Zu beachten sind somit hinsichtlich konvektivem Radoneintrag mögliche Luftdruckunterschiede zwischen der tendenziell im Überdruck befindlichen Bodenluft und der tendenziell aufgrund von Kaminsoffekten im Unterdruck befindlichen Luft im Gebäude. Die konvektive Barriere stellt somit eine konvektions-/luftdicht hergestellte Gebäudehülle gegenüber den erdberührten Flächen dar.



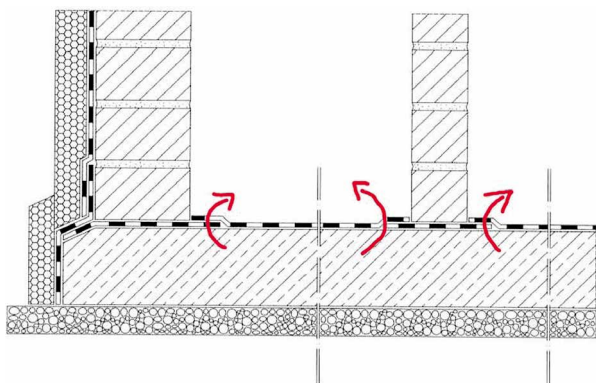
**Abb. 1:** Quelle nach Prof. Mehner, Hochschule Zittau/Görlitz, mit Ergänzungen der Verfasserin

Hinsichtlich diffusivem Radoneintrag kommt es auf die Konzentrationsunterschiede von Radongas in der tendenziell hochkonzentrierten Bodenluft und der gering-konzentrierten Luft im Gebäude an. Die diffusive Barriere stellt somit eine ausreichend diffusionsdichte, gering-kapillaraktive Baukonstruktion mittels geeigneter Baustoffe dar.

Im oben zitierten § 123 Abs. 1 hat die Gesetzgebung die Fiktion vorgesehen, dass der »Feuchteschutz nach den anerkannten Regeln der Technik« bereits ausreichend sei, um einen geeigneten baulichen Radonschutz zu erzielen.

Im Rahmen der fachkundigen Leserschaft braucht an dieser Stelle nicht erwähnt zu werden, dass sich der Feuchteschutz wesentlich komplexer gestaltet, als »entweder man hat ihn, oder nicht«. Wurden Vertreter der damaligen Gesetzgebung darauf angesprochen, dass sich in dieser gesetzlich verankerten Fiktion ein echtes Damoklesschwert für die Bauschaffenden befindet, kam die Antwort (wörtliches Zitat): »Ja gibt's denn dieses drückende Wasser wirklich?!«

Abdichtungsbauweisen nach der Einwirkungsklasse W1-E sind demnach nicht zwingend geeignet, einen funktionalen baulichen Radonschutz herzustellen, da die Bauweisen mit lose sich überlappenden Bahnen und Stößen nicht in allen Fällen auch Konvektionsdichtheit vorsehen, sodass ein Durchtritt von Radongas aus dem Untergrund möglich wird. Abb. 2 soll dies skizzenhaft verdeutlichen.



**Abb. 2:** Keine zwingend konvektionsdichte Verlegung der Abdichtung bei Wasserbeanspruchung W1-E; Quelle: DIN 18533:2017-07, BWA-Richtlinien für Bauwerksabdichtungen Teil 1, mit Markierungen der Verfasserin

### Fehlinterpretation Nr. 3: Bodenluftmessungen

Zunächst: Bodenluftmessungen sind keine gesetzliche Verpflichtung. Der zuge dachte Zweck der Beurteilung der Radonsituation eines Baugrundstücks ist für das konkrete Bauvorhaben jeweils zu hinterfragen.

Da die Radonkonzentration schwankt und Radon im Boden selbst kleinräumig auf einem einzigen Baugrundstück nicht homogen verteilt ist, ist die Aussagekraft von Bodenluftmessungen stark eingeschränkt. Ähnlich wie man den heterogenen Aufbau des Baugrunds bereits aus Rammsondierungen und Bohrkernen im Rahmen von Baugrunduntersuchungen kennt. Derartige Bodenluftmessungen können so bestenfalls eine indikative Aussage liefern, in welchen etwaigen Mengen Radon in diesem Baugrund vorhanden sein könnte.

Welche Konsequenz will man anhand derartiger heterogener Ergebnisse dann für den zu planenden und auszuführenden baulichen Radonschutz ziehen? Der zeitliche und monetäre Aufwand für Bodenluftmessungen kann vielfach sinnvoller bereits in Produkte für den baulichen Radonschutz investiert werden. Eine Ausnahme können Bauvorhaben mit sehr großen Grundrissdimensionen und demzufolge einer größeren abzudichtenden Fläche darstellen.

Zur Varianz möglicher Messwerte bei 10 Radonbodenluftmessungen im Vorfeld des Neubaus eines Gewerbeobjekts in Würzburg siehe Tab. 1:

**Tab. 1:** Bodenluftmessung, Streuung der Messwerte (Quelle: Leicht)

Messpunkt	Tiefe [m u. GOK]	Radon [Bq/m <sup>3</sup> ]
R1 / 09.06.2020	1,0	24.178
R2 / 09.06.2020	1,0	31.207
R3 / 09.06.2020	1,0	14.686
R4 / 09.06.2020	1,0	37.875
R5 / 09.06.2020	1,0	19.263
R6 / 09.06.2020	1,0	18.875
R7 / 09.06.2020	1,0	13.980
R8 / 09.06.2020	1,0	24.813
R9 / 09.06.2020	1,0	21.825
R10 / 09.06.2020	1,0	46.976

### Fehlinterpretation Nr. 4: Radonprognose

Mit Bezug auf das technisch bislang nicht durch entsprechende Beispielfälle und Berechnungen validierte Berechnungsformular in DIN/TS 18117, Anhang A und B, erübrigt sich der Aufwand für die Prognoseberechnung einer möglichen, sich später im Gebäude einstellenden Radonkonzentration.

Jeder, der jemals eine Baustelle betreten hat, geschweige denn regelmäßig in die Beurteilung bautechnischer Defizite eingebunden ist, weiß, dass eine theoretische Bauplanung häufig nichts mit der praktischen Bauausführung zu tun haben muss. Das geht über den Einsatz anderer als der geplanten Baustoffe, in anderer als der geplanten Qualität, in anderer als der geplanten Schichtstärke und mit anderen als den geplanten Fugenbreiten, um nur eine Auswahl möglicher bautechnischer Abweichungen vom geplanten Soll-Zustand exemplarisch aufzulisten.

# Zugänglichkeit von DIN-Normen als Schlüssel zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit ?

## Über die kostenfreien Zugriffsmöglichkeiten auf deutsche DIN-Normen im Licht des Urteils des EuGH vom 05.03.2024 – C-588/21 P

*Die DIN-Normen standen in letzter Zeit zunehmend unter Beschuss. Steigende Baukosten sowie ein weitreichender Bedarf an mehr Flexibilisierung bei der planerischen Gestaltung insbesondere nachhaltiger(er) Bauvorhaben lassen den Ruf nach politischen Lösungen laut werden. Der (neue) Gebäudetyp E hat schon im Jahr 2024 genügend Anlass geboten, nicht nur über Vereinfachung und Beschleunigung von Prozessen zu diskutieren, sondern auch die Sinnhaftigkeit des bisherigen technischen Standards in deutschen Bauwerken in Frage zu stellen.<sup>1</sup> Vollkommen losgelöst von der nationalen Debatte gerieten das DIN Deutsche Institut für Normung e.V. und die DIN-Normen auch auf europäischer Ebene hinsichtlich der Frage der (kostenfreien) Zugänglichkeit zu harmonisierten technischen Normen (HTN) in den Fokus.*

*Dieser Beitrag erläutert das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 05.03.2024 in der Rechtssache C-588/21 P («Malamud-Entscheidung») und fragt nach den Auswirkungen für deutsche DIN-Normen im Kontext der anerkannten Regeln der Technik.*

### I. Worum ging es in dem Urteil des EuGH?

Der Internetaktivist Carl Malamud hatte über seine Gesellschaft mehrfach internationale (auch deutsche) technische Normen (u.a. DIN-Normen) im Internet veröffentlicht und wurde dafür mehrfach wegen Urheberrechtsverletzungen – auch hier in Deutschland – verklagt und verurteilt. Über seine gemeinnützigen Organisationen Public.Resource.Org und Right to Know beantragte er bei der Europäischen Kommission Zugang zu harmonisierten technischen Normen im Bereich der Sicherheit von

Spielwaren, insbesondere für chemisches Spielzeug und Experimentierkästen. Die Kommission lehnte diesen Antrag ab, was von den Organisationen vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten wurde. Das EuG bestätigte zunächst die Ablehnung der Kommission.

In zweiter Instanz hob der EuGH das Urteil des Gerichts sowie den Beschluss der Kommission auf. Er stellte fest, dass harmonisierte technische Normen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und somit Teil des Unionsrechts sind, aufgrund ihrer Rechtswirkungen öffentlich zugänglich sein müssen. Der Gerichtshof betonte das überwiegende öffentliche Interesse an der Verbreitung dieser Normen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit von Spielwaren.<sup>2</sup>

### II. Einordnung und direkte Konsequenzen des Urteils des EuGH

Aus Art. 2 EUV ergibt sich für alle natürlichen und juristischen Personen ein Zugangsrecht zum Unionsrecht. Hiervon umfasst ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Transparenz und der Offenheit auch der Zugang zu Dokumenten, u.a. zu denjenigen, die sich im Besitz der Europäischen Kommission befinden.

Hierzu zählen schon seit der sogenannten James-Elliott-Entscheidung vom 27.10.2016 des EuGH auch sogenannte harmonisierte Normen, was nunmehr ausdrücklich vom EuGH hervorgehoben wird.<sup>3</sup>

Harmonisierte europäische Normen sind technische Standards, die von europäischen Normungsorganisationen wie CEN,

<sup>1</sup> Vgl. nur Koenen in: »DIN-Normen als Schlüssel zum Verständnis der Diskussion um den Gebäudetyp E und die anerkannten Regeln der Technik« in Ausgabe 5/24; Baureis/Dressel/Friedrich in »Allgemein anerkannte Regeln der Technik als Hemmnis für technische Innovationen im Sinne der Nachhaltigkeit?« in NZBau 2023, 641.

<sup>2</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 05.03.2024 in der Rechtssache C-588/21 P | Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission u.a.; abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-588/21%20P>, abgerufen zuletzt am 09.01.2025.

<sup>3</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27.10.2016 in der Rechtssache C-613/14 – James Elliott Construction, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-613/14>, abgerufen zuletzt am 09.01.2025.



CENELEC oder ETSI im Auftrag der Europäischen Kommission entwickelt werden. Sie dienen dazu, Anforderungen von EU-Richtlinien und -Verordnungen zu konkretisieren und sicherzustellen, dass Produkte oder Dienstleistungen die grundlegenden Sicherheits- und Qualitätsanforderungen für den Binnenmarkt erfüllen.<sup>4</sup> Wenn ein Produkt einer harmonisierten Norm entspricht, wird vermutet, dass es die entsprechenden EU-rechtlichen Vorgaben erfüllt, was den Marktzugang erleichtert.<sup>5</sup> Alle europäischen harmonisierten Normen müssen zudem als nationale Normen umgesetzt werden (DIN EN; ÖNORM EN; SN EN usw.). Dazu im Widerspruch stehende nationale Normen müssen innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgezogen werden.

Durch das Urteil vom 05.03.2024 wurde durch den EuGH ergänzend hierzu entschieden, dass harmonisierte Normen als Teil des Unionsrechts frei, also für den Bürger kostenlos, zugänglich sein müssen. In der Argumentation des Gerichts liegt diese Öffnung harmonisierter Normen vornehmlich darin begründet, dass eine Unionsvorschrift auch Normen, also eigentlich keine gesetzlichen Regelungen, dennoch eine Rechtswirkung nach außen verleihen kann. Dies gilt insbesondere durch ihre enthaltene Vermutungswirkung, welche auf diese Weise die Rechte und Pflichten Einzelner konkretisiert. Es ist daher für die Bürger unerlässlich, diese Normen einsehen zu können, um zu überprüfen, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung die Anforderungen der entsprechenden Vorschriften erfüllt.

Wesentliches Gegenargument der Kommission und der 13 am Verfahren beteiligten Normungsorganisationen, darunter auch das DIN, war der Schutz des geschäftlichen Interesses, hier des Normungsorganisationen gehörenden Urheberrechts. Gemäß Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001(3) kann aufgrund eines solchen Rechts die Zugänglichkeit zu Dokumenten verweigert werden.<sup>6</sup> Diesem Argument stellte sich die Generalanwältin Laila Medina in ihrem Schlussantrag ausdrücklich entgegen und betonte, dass harmonisierte Normen schon kein Urheberrecht genießen können. Sie und der Kläger hatten daher gefordert, den Urheberrechtsschutz für harmonisierte Normen generell auszuschließen.<sup>7</sup>

Der Gerichtshof geht in seinem Urteil auf die Frage des Urheberrechts hingegen nicht ein, sondern wagt einen kleinen Schlenker über eine Ausnahmeregelung zum vorgenannten Verweigerungsrecht. In der Folge soll der Zugang zu Dokumenten im Rahmen der Verordnung 1049/2001 unbeschadet bestehen-

der Urheberrechtsvorschriften eingerichtet können, die das Recht Dritter auf Vervielfältigung oder Nutzung freigegebener Dokumente einschränken werden können, da ein überragendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der betroffenen harmonisierten Normen besteht.

In der Konsequenz folgt durch die Feststellung überwiegendes öffentliches Interesse an dem Zugang zu harmonisierten Normen zwar ein Einsichtsrecht der EU-Bürger. Ein weitergehendes Vervielfältigungs- oder Nutzungsrecht scheidet aus. Klar ist aber auch, dass ein solches Einsichtsrecht grundsätzlich nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheidet, da beide Adressaten des Art. 2 der EUV sind.

Die Umsetzung der Rechtsprechung läuft gemächlich an, obwohl hier eine Umsetzungsfrist von 30 Tagen bestand. Die kostenlose Einsicht in harmonisierte europäische Normen kann aber bereits direkt bei der Europäischen Kommission beantragt werden. Von dort wird man an die zuständige nationale Normungsorganisation weitergeleitet. In Deutschland ist hierfür eine Registrierung bei der DIN Media GmbH notwendig.<sup>8</sup>

Eine Überprüfung eines möglichen Verweigerungsrechts des Zugangs im Einzelfall, also ob das jeweilige Einsichtsrecht tatsächlich im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, wird – derzeit – nicht vorgenommen. Dies dürfte in Anbetracht der Anzahl der bereits so veröffentlichten harmonisierten Normen auch noch nicht notwendig sein. Insofern hat das DIN bisher nur einige der Normen zugänglich gemacht, insbesondere solche, die nicht auf internationalen Normen basieren.<sup>9</sup>

Eine Einbindung solcher harmonisierten Normen in digitale Anwendungen, wie z.B. Anwendungen unter Verwendung künstlicher Intelligenz, dürfte daher zeitnah – jedenfalls ohne die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber – nicht realisierbar werden.

### III. Auswirkungen auf deutsche DIN-Normen

Bei der Lektüre der Urteilsbegründung zur Malamud-Entscheidung dürfte dem geeigneten Leser die in ihr liegende Parallelität zur Wirkung und dem Gewicht unserer deutschen – nicht europäisch harmonisierten – DIN-Normen durchaus auffallen. So haben auch der Kollege Steffen und der Kollege Koenen in den in dieser Zeitschrift kürzlich veröffentlichten Beiträgen zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Bedeutung der DIN-Normen insbesondere im Zivilrecht beleuchtet und – zurecht – kritisiert.<sup>10</sup> Den DIN-Normen kommt in Deutschland insbesondere in Bauvorhaben weit mehr faktische Wirkung zu, als ein bloßer Empfehlungscharakter in der Lage wäre, zu verwirklichen.

Vor dem Hintergrund der europäischen Einordnung solcher Normen, insbesondere mit einer solch durchschlagenden und kostenintensiven Konsequenz, ist daher die Frage zu stellen, ob sich auch hierzulande eine Neubewertung der rechtlichen Einordnung durchsetzen lässt. Hierbei sind jedoch die juristisch ge-

4 Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012R1025>; abgerufen zuletzt am 09.01.2025. In: Amtsblatt der Europäischen Union, L, Nr. 316, 14.11.2012, S. 12–33.

5 Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2012, L 316, S. 12).

6 Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43). Das Recht auf Zugang zu Dokumenten wird durch Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 1 AEUV und Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet. Es wird u.a. durch diese Verordnung Nr. 1049/2001 umgesetzt.

7 Schlussantrag der Generalanwältin Laila Medina vom 22.06.2023, abrufbar unter <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-613/14>, abgerufen zuletzt am 09.01.2025.

8 Abrufbar unter: <https://www.harmonisierte-normen-in-europa.de/de>, abgerufen zuletzt am 09.01.2025.

9 Hier dürfte gerade im Hinblick auf die Lizenzrechte der ISO-Normen durchaus noch Diskussionsbedarf in der Umsetzung bestehen, um einen völligen Rückzug der internationalen Normungsorganisationen aus dem Harmonisierungsverfahren und damit einen möglichen Eingriff in die Wettbewerbsfähigkeit für europäische Produkte im globalen Markt zu vermeiden. Ob ein solches Risiko tatsächlich besteht, da auch internationale Produkte durchaus Interesse an dem europäischen Markt haben dürften, sei einmal in Frage gestellt.

10 Koenen, a.a.O.; Steffen in: »Anerkannte Regeln der Technik. Es kommt etwas ins Rutschen!«, Heft 04/24, S. 66 ff.

# RECHTSPRECHUNGS-Report

bearbeitet von Rechtsanwältin Eva-Martina Meyer-Postelt



In dieser Rubrik werden regelmäßig interessante und wegweisende Gerichtsurteile aus allen Bereichen des Bau- und Sachverständigenrechts vorgestellt, mit Auszügen aus den Urteilsbegründungen ergänzt und fundiert kommentiert. Die neuesten Urteile finden Sie jeweils hier. Eine vollständige Datenbank aller besprochenen Urteile finden Sie exklusiv im Abonnentenbereich auf unserer Internetseite.

## Sachverständigenrecht

### ■ Übernahme der uneingeschränkten persönlichen Gesamtverantwortung

**1. Unterzeichnet ein Sachverständiger sein Gutachten gemeinsam mit einer weiteren Person mit dem Zusatz »Nach gemeinsamer Durchsicht«, so ergibt sich hieraus hinreichend deutlich die Übernahme der uneingeschränkten persönlichen Gesamtverantwortung für den Inhalt des Gutachtens.**

**2. Benennt ein Sachverständiger eine zur Gutachtenerstattung hinzugezogene Person oder den Umfang ihrer Tätigkeit entgegen § 407a Abs. 3 ZPO nicht, begründet dies regelmäßig keine Besorgnis der Befangenheit.**

OLG Bamberg, Beschluss vom 17.09.2024 – 4 W 41/24

### Zum Sachverhalt

Die Parteien streiten u.a. um Schadensersatzansprüche der Klägerin wegen angeblichen Behandlungsfehlern durch die Beklagten. Das Landgericht hat die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens und nach Anhörung der Parteien die Sachverständige Prof. A. beauftragt. Im Gutachten hat die Sachverständige u.a. mit der Bemerkung »Nach gemeinsamer Durchsicht« darauf hingewiesen, dass sie in die Gutachtenerstattung ihren Mitarbeiter eingebunden hatte. Zum Gutachten der Sachverständigen konnten die Parteien binnen einer vom Landgericht gesetzten Frist schriftsätzlich Stellung nehmen. Binnen dieser Frist hat die Klägerin die Sachverständige wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Klägerin ist u.a. der Meinung, dass die Sachverständige das Gutachten

nicht persönlich erstellt habe. Die Beklagten sind dem Befangenheitsgesuch der Klägerin entgegengetreten. Die Sachverständige hat dazu keine Stellungnahme abgegeben. Das Landgericht hat den Ablehnungsantrag als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wendet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin. Dieser hilft das Landgericht nicht ab und legt diese dem OLG vor.

### Aus den Gründen

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Ein Sachverständiger kann gemäß § 406 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 ZPO wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Es muss sich dabei um Tatsachen oder Umstände handeln, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge des Antragstellers scheiden als Ablehnungsgrund aus. Entscheidend ist, ob ein Prozessbeteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Die Berufung auf den Umstand, dass die Sachverständige das Gutachten nicht persönlich erstellt habe, bleibt ohne Erfolg. Nach § 407a Abs. 3 ZPO ist der Sachverständige nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. Der Sachverständige muss für das Gutachten selbst einstehen. Entscheidend ist die uneinge-

### Inhalt

#### Sachverständigenrecht

- Übernahme der uneingeschränkten persönlichen Gesamtverantwortung
- Nur mit einer Prozesspartei kommuniziert – Sachverständiger befangen!
- Zur Prüfbarkeit der Schlussrechnung des gerichtlichen Sachverständigen
- Zur gerichtlichen Anhörung des Sachverständigen
- Zum Verlust des Ablehnungsrechts

schränkte persönliche Gesamtverantwortung. Die bloße Übernahme der Verantwortung durch Unterschrift genügt nicht. Erforderlich ist, dass die wissenschaftliche Auswertung auf seiner eigenen Prüfung und Beurteilung beruht und er die volle Verantwortung für das Gutachten übernimmt. Das muss sich aus der unterzeichneten Erklärung des Sachverständigen eindeutig ergeben. Während nach der hierzu ergangenen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung die bloße Unterzeichnung mit »einverstanden« insbesondere ohne eigene Plausibilitätsprüfung nicht genügt, ist der Satz »einverstanden aufgrund eigener Untersuchung und Beurteilung« ausreichend. Soweit hier die Sachverständige das Gutachten gemeinsam mit einer namentlich benannten Ärztin in Weiterbildung mit dem Vermerk »Nach gemeinsamer Durchsicht« unterzeichnet hat, ergibt sich dar-



**Baurecht und Bautechnik – gebündeltes Fachwissen für Bauexperten!**



**Bausachverständige**

Bauschäden, Bau- und Gebäudetechnik, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit

Erscheinungsweise: alle 2 Monate

Jahresabonnement Premium: 169,00 € (inkl. E-Journal und exklusiven Internetangeboten)

Einzelheft: 29,30 €

Kennenlern-Abo (inkl. E-Journal und exklusiven Internetangeboten): 60,85 €

Weitere Vorzugspreise für Mitglieder verschiedener Verbände und Studenten auf Anfrage

ISSN 1614-6123

| Print | E-Journal |

Als Bausachverständiger oder Baujurist müssen Sie sowohl über profunde bautechnische als auch baujuristische Kenntnisse verfügen. Der Fraunhofer IRB Verlag und Reguvis Fachmedien haben deshalb ihre technische und juristische Fachkompetenz gebündelt: Seit mittlerweile über 20 Jahren informiert die Zeitschrift „Bausachverständige“ alle 2 Monate umfassend und praxisnah über alle Themen rund um Bautechnik und das deutsche Bau- und Sachverständigenrecht. Zwei unabhängige, mit Bauingenieuren und Juristen besetzte Redaktionen sorgen für die fachliche Qualität und den Praxisbezug.

„Bausachverständige“ bietet professionelle Unterstützung für alle, die sich mit Bauschäden, Bauschadensrecht, Baurecht, gutachterlicher Tätigkeit, Bausanierung, Bauen im Bestand und neuen Bauvorhaben beschäftigen.

**AUS DEM INHALT**

- Bautechnik:**
- Bauschäden und Qualitätssicherung
  - Altbausanierung/ Bauen im Bestand
  - Bauphysik
  - Baukonstruktion
  - Nachhaltiges Bauen
  - Bauforschung – Ergebnisse für die Praxis
- Baurecht:**
- Sachverständigenrecht und Gutachtenerstellung
  - Baurecht

**VORTEILE**

- ✓ Kombination von baurechtlichem Know-how (Reguvis Fachmedien) und bautechnischem Fachwissen (Fraunhofer IRB)
- ✓ Professionelle Unterstützung bei Planung, Durchführung und Nachbearbeitung von Bauvorhaben
- ✓ Rechtssicherheit bei der täglichen Arbeit
- ✓ jetzt auch digital: lesen Sie „Bausachverständige“ als E-Journal auf Ihrem Smartphone oder Tablet!

Mehr Infos und Bestellung:

[www.bausv.online](http://www.bausv.online)

Bestell-Hotline: 0221/9 82 31-850 | E-Mail: [service@reguvis.de](mailto:service@reguvis.de) | [www.reguvis.de](http://www.reguvis.de) | In jeder Fachbuchhandlung  
Reguvis Fachmedien GmbH | Amsterdamer Str. 192 | 50735 Köln